

Nachweis Sprachkenntnisse zum Einbürgerungsantrag:

Gemäß § 10 Abs. 1 StAG ist ein Ausländer auf Antrag einzubürgern, wenn er u. a. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Diese Sprachkenntnisse sind in der Regel erfüllt, wenn Sie

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten haben, soweit mit dieser das Sprachniveau B1 bescheinigt wird,
- das Zertifikat Deutsch (B1 GER) oder ein gleichwertiges oder höherwertiges Sprachdiplom erworben haben,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht haben, wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben haben, wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden sind, wenn im Fach Deutsch mindestens die Note ausreichend erzielt wurde oder
- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

Liegt Ihnen ein derartiger Nachweis nicht vor, möchte die Einbürgerungsbehörde Sie auf das Verfahren zur Zertifikat-Deutsch-Prüfung (B1 des gemeinsamen Europäischen

Referenzrahmens) verweisen. Danach besitzen die Volkshochschulen sowie ein Teil der Integrationskursträger (s. Rückseite) die Lizenz Sprachprüfungen durchzuführen. Die Auswahl des Kursträgers, Anmeldung etc. ist von Ihnen selbständig zu regeln. Ebenso sind die Kosten für diese Sprachprüfung selbst zu tragen.

Es bleibt Ihnen auch unbenommen, ein anderes Prüfungsinstitut mit einer telc-Lizenz auszuwählen.

Erst **nach** der erfolgreichen Ablegung der Sprachprüfung können Sie **telefonisch** einen Termin für die Abgabe Ihres Einbürgerungsantrages bei

Frau Bieniasch (Buchstaben A – L), Tel. 17-1331 oder

Herrn Wegener (Buchstaben M – Z), Tel. 17-2696

vereinbaren.